

dem sehnigen darmit sie nū lenger dan ein Jahr außgehalten worden / zu erwarten hetten. Hierauff ist vō obgedachtem Raht diese Erklärung geschehen / Sie befunde vnd wol daß die Commission so vielgesagter Oberster von S. Excell. dem Graffen von Lencester empfangen / Seiner Excellenz Graff Morizen von Nassaw tragendem Ampt vnd Authoritet / wie auch der Landen Rechte Freiheit vñ vereinigung zu mercklichem Nachtheil streckte: wie sie dann solches in selbstberichtlich gelangē lassen / darnebē vielgemelte Oberste zu sich vnder guter versicherung erfordert / mit immedeswegē in handlung zu treten. Es hat aber derselbig allerley vubegründte Entschuldigung eingewent / vñ an seine stat einen mit Namen Wilhelm Mostart an wolgedachtē Raht abgefertigt / welche derselb zu verstehen gebē dz die Commission so gedachter Oberster vō dem Graffen von Lencester empfangē / dem Ampt vñ Authoritet seiner Excellenz vō Nassaw zu merckliche Abbruch vnd nachtheil gereichte / vnd daß er auch derselben vnd des auffgethanen Ends durch des Grafen von Lencester Erklerung vnd Apostill so den 24 Nouembri Anno 1586. geschehen / gnugsam entschlagen were / vnd derhalben seine Commission von Seiner Excell. von Nassaw empfangē / vnd derselben billiche gehorsam leisten solte. Darauff gemelter Mostart in Namen des Oberste sich erkärt / Er zweifelte nicht / es würde der Oberste solches zu thū sich nit weigern wosern allein die Commission zu dessen genüge verfaßt vnd gestelt wurde. Als nun gesagtem Mostart der Staden auffgeben vnd befohlen worden / daß er die Puncten auff welche der Oberste seine Commission begehrt / schriftlich verfassen vñ vergeben solte / hat er nachfolgende Articel fürgeschlagen / welcher Text selbst sampt dem wō darauff zu antwort gestellt /

E ij klärlich